



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 19. Oktober 1967

Teil II Nr. 95

Tag	Inhalt	Seite
5. 10. 67	Verordnung über das Statut der Gesellschaftlichen Räte bei den Vereinigungen Volkseigener Betriebe	693
5. 10. 67	Beschluß über die Ordnung für die Tätigkeit der Gesellschaftlichen Räte bei den Vereinigungen Volkseigener Betriebe	696
11. 9. 67	Anordnung Nr. 3 über Naturschutzgebiete	697
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	700

Verordnung über das Statut der Gesellschaftlichen Räte bei den Vereinigungen Volkseigener Betriebe

vom 5. Oktober 1967

Die Teilnahme der Werktätigen an der Planung und Leitung der Volkswirtschaft ist von großer Bedeutung für die Vollendung des Aufbaus des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik und Ausdruck des ständig wachsenden Bewußtseins. In immer stärkerem Maße wird die Mitarbeit an der Herausbildung der neuen gesellschaftlichen Beziehungen zwischen den Menschen in der Produktion und auf allen Gebieten zu einem echten Bedürfnis. Es vollzieht sich ein Prozeß, der die Interessen der Werktätigen und Kollektive immer unmittelbarer mit den objektiv begründeten Interessen der Gesellschaft in Einklang bringt. Die Einhaltung des Prinzips der Einzelleitung bei umfassender Mitwirkung der Werktätigen und voller Entfaltung der sozialistischen Demokratie ist hierbei die Voraussetzung zur Erfüllung der Aufgaben im Zweig.

Das ökonomische System des Sozialismus beruht auf dem entscheidenden Grundgedanken, die zentrale staatliche Planung und Leitung der Grundfragen des gesellschaftlichen Gesamtprozesses organisch mit der eigenverantwortlichen Planungs- und Leitungstätigkeit der sozialistischen Warenproduzenten einerseits und mit der eigenverantwortlichen Regelung des gesellschaftlichen Lebens im Territorium durch die örtlichen Organe der Staatsmacht andererseits zu verbinden.

Die Vervollkommenheit der Führungstätigkeit der VVB und die Kontrolle ihrer Tätigkeit erfordert eine höhere Stufe der sozialistischen Demokratie, die auf die Durchsetzung der gesamtgesellschaftlichen Interessen durch die aktive Mitarbeit der Werktätigen an der Leitung von Staat und Wirtschaft gerichtet ist.

Mit der Bildung von Gesellschaftlichen Räten bei den VVB werden Voraussetzungen für die bessere Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen der Gesellschaft im Zweig geschaffen. Die schöpferische Mitarbeit der Werktätigen im Gesellschaftlichen Rat bildet mit die Grundlage, daß die VVB die ihnen von Partei

und Regierung übertragenen Aufgaben vorbildlich erfüllen und zur Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus beitragen. Für die Gesellschaftlichen Räte bei den VVB wird deshalb nachstehendes Statut erlassen:

§ 1

Grundsätze

(1) Der Gesellschaftliche Rat ist das gesellschaftliche Organ, das durch seine beratende und kontrollierende Tätigkeit in Verwirklichung des gesamtwirtschaftlichen Interesses Einfluß auf die Wirtschaftsleitung und die Lösung der Schwerpunktaufgaben im Zweig nimmt und durch verantwortungsvolle Arbeit seiner Mitglieder über den Zweig hinaus die aktive Teilnahme der Werktätigen an der Planung und Leitung von Staat und Wirtschaft gewährleistet.

(2) Der Gesellschaftliche Rat übt seine Tätigkeit auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik aus.

(3) Der Gesellschaftliche Rat erhält vom Ministerrat Richtlinien für seine Tätigkeit. Der Gesellschaftliche Rat ist dem Ministerrat und der Zweigkonferenz – der Vertretung, die den Gesellschaftlichen Rat gebildet hat – rechenschaftspflichtig. Der Ministerrat legt fest, in welchem Umfang die Rechenschaftslegung vor ihm erfolgt. Die Rechenschaftslegung gegenüber der Zweigkonferenz erfolgt mit Ablauf der Tätigkeitsperiode des Gesellschaftlichen Rates.

(4) In Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Interessen trägt der Gesellschaftliche Rat dazu bei, daß die Tätigkeit der VVB auf der Grundlage des Planes erfolgt. Er unterstützt und kontrolliert den Generaldirektor der VVB bei der Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben und berät ihn bei der Herbeiführung volkswirtschaftlich wichtiger Entscheidungen. Er hilft dadurch, die Leitungstätigkeit der VVB ständig zu vervollkommen. In ihm wirken Persönlichkeiten mit, die die Probleme des Zweiges vom Gesichtspunkt der Interessen der Gesellschaft beurteilen und davon ausgehend die Tätigkeit der VVB aktiv beeinflussen können.

rialien, Gutachten und Stellungnahmen als Diskussionsgrundlage vorzubereiten. Alle Materialien, die dem Gesellschaftlichen Rat unterbreitet werden sollen, sind so rechtzeitig schriftlich vorzulegen, daß eine gründliche Vorbereitung der Mitglieder gewährleistet ist.

(7) Die Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates sind verpflichtet, an den Beratungen des Gesellschaftlichen Rates teilzunehmen. Sie können sich in dieser Funktion nicht vertreten lassen. Ein Mitglied des Gesellschaftlichen Rates, das durch zwingende Gründe an der Teilnahme verhindert ist, hat dies dem Vorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen.

(8) Die technische Vorbereitung der Tätigkeit des Gesellschaftlichen Rates (Einladungen zu Beratungen, Zustellung der Materialien, Protokollführung usw.) obliegt der VVB. Der Vorsitzende des Gesellschaftlichen Rates ist berechtigt, den für diese Fragen vom Generaldirektor benannten Mitarbeitern der VVB die entsprechenden Aufträge zu erteilen.

(9) Für den Verkehr mit Verschlusssachen gilt die Anordnung vom 30. Januar 1964 über die Anfertigung, Behandlung, Aufbewahrung und Sicherung von Verschlusssachen (als VD veröffentlicht). Die Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates sind entsprechend zu verpflichten.

III.

(1) Der Gesellschaftliche Rat übergibt dem Generaldirektor der VVB im Ergebnis seiner Tätigkeit, insbesondere der Beratungen, schriftliche Empfehlungen. Sie sind vom Generaldirektor der VVB bei seinen Entscheidungen zu beachten. Deckt sich die Meinung des Generaldirektors, insbesondere bei den Plandokumenten und dem Geschäftsbericht, nicht mit der des Gesellschaftlichen Rates, muß der Generaldirektor seine Meinung vor dem Gesellschaftlichen Rat begründen. Kommt es zwischen dem Gesellschaftlichen Rat und dem Generaldirektor zu keiner Übereinstimmung, muß der Generaldirektor dem zuständigen Minister die Unterschiedlichkeit der Auffassungen mit einem Lösungsvorschlag mitteilen.

(2) Über die Ergebnisse der Beratungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In das Protokoll sind die Vorschläge der Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates aufzunehmen. Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Gesellschaftlichen Rates sind in dem Protokoll zu vermerken.

IV.

(1) Den Mitgliedern des Gesellschaftlichen Rates ist gemäß § 77 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit vom 17. April 1963 (GBl. I S. 63) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit vom 23. November 1966 (GBl. I S. 127) für die Zeit der Freistellung von der Arbeit zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in dem Gesellschaftlichen Rat ein Ausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes zu zahlen. Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder sind nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erstatten. Tagegelder sind für alle Mitglieder einheitlich nach der höchsten Reisekostengruppe für Dienstreisen zu gewähren.

(2) Der Ausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes und die Reisekosten sind von den volkseigenen Betrieben, VVB, wissenschaftlichen Instituten, gesellschaftlichen Organisationen, staatlichen Organen und anderen staatlichen Einrichtungen zu gewähren, zu denen die Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates in einem Arbeitsverhältnis stehen.

(3) Werden im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Gesellschaftlichen Rates Experten hinzugezogen, die nicht im Bereich der betreffenden VVB tätig sind, werden der Durchschnittsverdienst und die Reisekosten durch die VVB erstattet. Die Verrechnung hat mit den Betrieben bzw. Institutionen zu erfolgen, in denen die Experten beschäftigt sind.

(4) Alle weiteren durch die Tätigkeit des Gesellschaftlichen Rates entstehenden Kosten sind durch die VVB zu finanzieren, bei denen der Gesellschaftliche Rat besteht.

V.

Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1967

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
Rauchfuß
Stellvertreter
des Vorsitzenden des Ministerrates

Anordnung Nr. 3* über Naturschutzgebiete vom 11. September 1967

In Durchführung des § 6 des Naturschutzgesetzes vom 4. August 1954 (GBl. S. 695) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage zur Anordnung Nr. 1 vom 30. März 1961 über Naturschutzgebiete (GBl. II S. 166)** wird wie folgt ergänzt:

Name des Naturschutzgebietes	Kreis
Bezirk Rostock	
1. Peenewiesen bei Gützkow	Greifswald
2. Deipsee	Grevesmühlen
3. Kormorankolonie bei Niederhof	Grimmen
4. Inseln Oie und Kirr	Ribnitz-Damgarten
5. Teufelssee bei Thelkow	Rostock-Land
6. Dünenheide auf der Insel Hiddensee	Rügen
7. Fährinsel	Rügen
8. Insel Libitz	Rügen
9. Vogelinsel Heuwiese und Freesenort	Rügen
10. Dambecker Seen	Wismar
11. Golm	Wolgast
12. Gothensee und Thurbruch	Wolgast
13. Wocknin-See	Wolgast

* Anordnung Nr. 3 vom 30. April 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 333)

** Das Register über die Naturschutzgebiete der Deutschen Demokratischen Republik ist zu beziehen durch: Institut für Landesforschung und Naturschutz Halle, 401 Halle Neuwerk 4

Name des Naturschutzgebietes	Kreis
Bezirk Schwerin	
1. Kuhlraider Moor und Rögginer See	Gadebusch
2. Binnendünen bei Klein Schmölen	Ludwigslust
3. Blaues Wasser	Ludwigslust
4. Töpferberg	Ludwigslust
5. Weißes Moor	Ludwigslust
6. Quasliner Moor	Lübz
7. Nordufer des Plauer Sees	Lübz und Waren
8. Fischteiche in der Lewitz	Schwerin-Land
9. Bolzer See	Sternberg
10. Durchbruchstal der Mildnitz und Warnow	Sternberg
11. Warnowseen	Sternberg
Bezirk Neubrandenburg	
1. Anklamer Stadtbruch	Anklam
2. Putzbarer See	Anklam und Neubrandenburg
3. Mittelsee bei Langwitz	Malchin
4. Moorwiesen bei Neukalen	Malchin
5. Galenbecker See	Neubrandenburg, Ücker- und Stralsburg
6. Conower Werder	Neustrelitz
7. Hauptmannsberg	Neustrelitz
8. Hüllerbusch und Schmalzer Luzin	Neustrelitz
9. Sprockfitz	Neustrelitz
10. Rosenholz und Zippelower Bachtal	Neustrelitz
11. Großer Koblenzter See	Pasewalk
12. Hinrichshagen	Stralsburg
13. Schanzberge bei Brietzig	Stralsburg und Pasewalk
14. Kleines Griebchen	Templin
15. Burgwall Rothemühl	Ücker- und Stralsburg
16. Damerower Werder	Waren
17. Ostufer der Mütitz	Waren und Neustrelitz
Bezirk Potsdam	
1. Planetal	Belzig
2. Krahner Busch	Brandenburg-Land
3. Mittelsee	Brandenburg-Land
4. Rietzer See	Brandenburg-Land
5. Hässener Luch	Gransee
6. Prämer Berge	Kyritz
7. Große und Kleine Jahnberge	Nauen
8. Himmelreich-See	Neuruppin
9. Hochmoor Stendenitz	Neuruppin
10. Kunsterspring	Neuruppin
11. Wumm-See und Twern-See	Neuruppin und Neustrelitz im Bezirk Neubrandenburg
12. Moor am Nordufer des Lubow-Sees	Oranienburg
13. Presdorfer See	Potsdam-Land
14. Karinchen	Potsdam-Land
15. Grüniger See	Rathenow
16. Gülp-See	Rathenow

Name des Naturschutzgebietes	Kreis
Bezirk Frankfurt (Oder)	
1. Gartz-See	Angermünde
2. Moos- oder Morstsee	Angermünde
3. Marstallwiese	Beeskow
4. Mergelluch	Bernau
5. Pinnowseen	Bernau
6. Rabenluch	Bernau
7. Wischsee	Bernau
8. Fischreiherkolonie	Eberswalde
9. Fliegner Teich	Eberswalde
10. Beerenbusch	Fürstenwalde
11. Wernsdorfer See	Fürstenwalde
12. Grenzberg	Seelow
13. Oderberge	Seelow
14. Pontische Hänge	Seelow
15. Priesterschluht	Seelow
16. Wollberg und Oderbruchrand	Seelow
17. Zeisigberg bei Wuhden	Seelow
Bezirk Cottbus	
1. Buchwald	Finsterwalde
2. Friedersdorfer Tiergarten	Finsterwalde
3. Hohe Warte	Finsterwalde
4. Schadowitz	Finsterwalde
5. Euloer Bruch (Erweiterung)	Forst
6. Schwarze Grube	Forst
7. Tauerseiche Eichen	Guben
8. Riß	Jessen
9. Untere Schwarze Elster	Jessen
10. Wanninchen	Luckau
11. Altteicher Moor und Große Jeseritz	Weißwasser
12. Hermannsdorf	Weißwasser
13. Schleife	Weißwasser
Bezirk Magdeburg	
1. Düstere Lake	Havelberg
2. Schollener See	Havelberg
3. Stremel	Havelberg
4. Seeburg	Oschersleben
5. Garbe	Osterburg
6. Schellendorfer See	Tangerhütte
7. Bockberg	Wernigerode
8. Hasselniederung	Wernigerode
9. Oberharz	Wernigerode
Bezirk Halle	
1. Schierstedter Busch	Aschersleben
2. Gerlebogker Teiche	Bernburg
3. Nelbener Grund und Georgs- burg	Bernburg
4. Teufelsgrund und Saalehänge	Bernburg
5. Galgenberg und Fuchshöhlen	Eisleben
6. Lämmerberg und Vockenwinkel	Eisleben
7. Mündungsgebiet der Bösen Sieben	Eisleben
8. Salzwiesen bei Aseleben	Eisleben
9. Schöninger See	Gräfenhainichen
10. Cörsitzer Teich	Köthen
11. Neolith-Teich	Köthen
12. Tote Täler	Naumburg und Nebra
13. Alte Burg	Quedlinburg
14. Hammelwiese	Quedlinburg
15. Münchenberg	Quedlinburg

Name des Naturschutzgebietes	Kreis
16. Harsleber Berge und Steinholtz	Quedlinburg und Halberstadt im Bezirk Magdeburg
17. Saalehänge bei Dobis	Saalkreis
18. Schauenberg	Saalkreis
19. Crassensee	Wittenberg

Bezirk Erfurt

1. Alacher See	Erfurt-Land
2. Alperstedter Ried	Erfurt-Land
3. Oberhardt südöstlich Waltershausen	Gotha
4. Siebleber Teich	Gotha
5. Wiesen südöstlich Fischbach	Gotha
6. Vordere Schwarzbachwiese südöstlich Ruhla	Gotha und Eisenach
7. Schloßberg bei Bebra	Sondershausen

Bezirk Gera

1. Weißenberg bei Wittersroda	Jena-Land
2. Drebaer Teichgebiet	Pößneck
3. Wäldchen bei Schilbach	Schleiz
4. Gütterlitz bei Auma	Zeulenroda

Bezirk Suhl

1. Auewäldchen nördlich Borsch	Bad Salzungen
2. Kalktuffniedermoor bei Oechsen (Rhön)	Bad Salzungen
3. Wiesen am Dorngehege bei Bad Liebenstein	Bad Salzungen
4. Am Pfingstthut südöstlich Westhausen	Hildburghausen
5. Vogelherdskopf bei Haubinda	Hildburghausen
6. Rainwegswiese westlich Geraberg	Ilmenau
7. Hembachwald östlich Helmershausen	Meiningen
8. Rhönwald südlich Oberweid	Meiningen
9. Spitzberg bei Walldorf	Meiningen
10. Still westlich Untermaßfeld	Meiningen
11. Kleiner Gleichberg nordöstlich Römhild	Meiningen und Hildburghausen
12. Wurmbergwiese bei Oberweißbach	Neuhaus
13. Breitungser Seen	Schmalkalden
14. Ganswiese bei Bermbach	Schmalkalden
15. Große Hirschbalzwiese bei Pappenheim	Schmalkalden
16. Nesselgrundwiese	Schmalkalden
17. Schützenbergmoor bei Oberhof	Schmalkalden
18. Schloßberg bei Oberhof	Suhl
19. Harzgrund	Suhl

Name des Naturschutzgebietes	Kreis
Bezirk Dresden	
1. Caßlauer Wiesenteiche	Bautzen
2. Lausker Skala	Bautzen
3. Geisingbergwiesen	Dippoldiswalde
4. Windberg	Freital
5. Winzerwiese	Großenhain
6. Lugteich bei Grüngärchen	Kamenz
7. Tieftal bei Königsbrück	Kamenz
8. Tauerwiesen	Niesky
9. Oelsen	Pirna
10. Märzenbecherwiese	Sebnitz
11. Jonsdorfer Felsenstadt	Zittau
12. Lausche	Zittau

Bezirk Leipzig

1. Lödlaer Bruch	Altenburg
2. Eschefelder Teiche	Geithain
3. Rohrbacher Teiche	Grimma
4. Brandrübeler Moor	Schmölln
5. Jagdhaus	Torgau

Bezirk Karl-Marx-Stadt

1. Hermannsdorfer Wiesen	Annaberg-Buchholz
2. Moor an der Roten Pfütze	Annaberg-Buchholz
3. Rohr- oder Schilfwiese	Annaberg-Buchholz
4. Zechengrund	Annaberg-Buchholz
5. Friedrichshelder Hochmoor	Aue
6. Hochmoor Weiters Glashütte	Aue
7. Schönheider Hochmoor	Aue
8. Großhartmannsdorfer Großteich	Brand-Erbisdorf
9. Schwarze Heide	Marienberg
10. Schwarzwassertal	Marienberg
11. Triebelbach	Oelsnitz
12. Wartberg Thossen	Plauen
13. Waschteich Reuth	Reichenbach

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. September 1967

Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald
Minister